

# Vertragsbedingungen für das **365-Euro-Ticket RVV** für Selbstzahler

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Regensburger Verkehrsverbund GmbH.

## 2. Vertragsbeginn und Vertragsende

- (1) Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket RVV kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. Ist das 365-Euro-Ticket nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen, so ist das RVV Kundenzentrum schriftlich zu informieren.
- (2) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets am letzten Tag des Gültigkeitsjahres zum Ende des zwölften Monats. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.
- (3) Für die Weiterführung des 365-Euro-Ticket ist eine erneute Bestellung inkl. Nachweis der Bezugsberechtigung für zwölf aufeinander folgende Monate nötig. Ebenso muss das Lastschriftmandat verlängert werden. Der Bestellschein inklusive Berechtigungsnachweis und ein aktuelles Lichtbild müssen dazu bis zum 15. des Vormonats im Kundenzentrum vorliegen.

## 3. Lastschriftverfahren

- (1) Bei Ratenzahlung wird der jeweils gültige Gesamtpreis des Tickets in 10 Monatsraten abgebucht. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (2) Voraussetzung für das Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 7 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.
- (3) Der Kunde hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kommt der Kunde bei Ratenzahlung mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrate in Verzug, wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. Muss wegen Lastschriftstornierung angemahnt werden, wird neben den angefallenen Bankgebühren ab der 2. Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Die RVV GmbH ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen. Das 365-Euro-Ticket RVV kann dann nur über eine Einmalzahlung des gesamten Ticketpreises erworben werden.

- (5) Das Lastschriftverfahren endet automatisch mit Zahlung der letzten Rate.

## 4. Besondere Regelungen

- (1) Änderungen von Adresse und/oder Bankverbindung sind der RVV GmbH unverzüglich, d.h. spätestens zum 15. eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.
- (2) Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket RVV bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorlegen, ist das **erhöhte Beförderungsentgelt** in voller Höhe zu bezahlen. Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket RVV innerhalb einer Woche ab Feststellungstag im RVV Kundenzentrum vorgelegt wird.
- (3) Bei **Verlust oder Austausch** des 365-Euro-Tickets RVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene oder beschädigte 365-Euro-Ticket RVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ein als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket RVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden.
- (4) Das 365-Euro-Ticket RVV ist ein besonders vergünstigtes Jahresticket. Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist daher grundsätzlich nicht möglich. Bei einer **Rückgabe in folgenden Härtefällen** - Wegzug aus dem Verbundgebiet, Arbeitslosigkeit des Ticket-Inhabers - reduziert sich der Ticketpreis pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden gezahlt ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des 365-Euro-Tickets im RVV Kundenzentrum (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets. Eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro wird erhoben, zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.
- (5) Ein **Wegzug** aus dem Verbundgebiet muss durch die Ummeldebekräftigung des Einwohnermeldeamts nachgewiesen werden.
- (6) Das Ticket ist so kalkuliert, dass **Unterbrechungen** wie Urlaubs- und sonstige Ausfallzeiten zu keiner Fahrgeldrückerstattung berechtigen. Abweichend davon reduziert sich der Ticketpreis bei einer nachgewiesenen **Krankheit** mit Fahruntfähigkeit bzw. einer Kur von mehr als einem Kalendermonat pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden gezahlt ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung bis zur Abholung des Tickets im RVV Kundenzentrum (längstens jedoch für die nachgewiesene Dauer der Krankheit). Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Attests über die Krankheitsdauer bzw. einer Bescheinigung des Krankenhauses oder der Kurklinik. Eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro wird erhoben, zu viel gezahlte Beträge werden erstattet.